

Ergänzende Bestimmungen der
STADTWERKE HEIDE
zu den Privatrechtlichen Abwasser-
entsorgungsbedingungen (AEB)
der Stadtwerke Heide GmbH

1. **Baukostenzuschüsse (BKZ)**

gemäß § 9 AEB

- 1.1. Bei Anschluß eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH sowie bei Ausbau, einer Verstärkung oder einer Erneuerung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Grundstücksanschluß zahlt der Anschlußnehmer der Stadtwerke Heide GmbH für diesen Anschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Entsorgungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Entsorgungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Entsorgungsanlagen sind die für die Erschließung des Entsorgungsbereiches notwendigen Entsorgungsleitungen, Pumpstationen sowie die notwendigen Zuführungsleitungen.

Der Entsorgungsbereich richtet sich nach der entsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Entsorgungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2. Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Kunden entfallende Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Entsorgungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Grundstücksanschluß für die darüber entsorgte Kunden vorzuhaltenden Leistungen wie folgt:

Der Baukostenzuschuß für die Abwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c.) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von (50) m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von (50) m dazu verlaufenden Parallelen,
- d.) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a.) - c.) ergebende Grenze hinaus bebaute oder gewerblich benutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c.) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksflächen,
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihren Grenzen jeweils im Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ, 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h.) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a.) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d.) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a.) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b.) überschritten werden,
- e.) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
 - bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b.) berechneten Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

1.3. Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung im Grundstücksanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Grundstücksanschlusses
- Verstärken des Rohrdurchmessers

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen worden sind

und / oder

- die örtlichen Entsorgungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2

2. Hausanschlußkosten (Grundstücksanschluß)
gemäß § 10 AEB

2.1 Der Anschlußnehmer zahlt der Stadtwerke Heide GmbH die Kosten für die Erstellung des

Grundstücksanschlusses. Der Grundstücksanschluß ist die Verbindung des Entsorgungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Entsorgungsnetzes und endend an der Grundstücksgrenze, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Die Ausführung des Grundstücksanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

2.2. Ferner zahlt der Anschlußnehmer den Stadtwerken Heide die Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Grundstücksanschlußkosten bei Fertigstellung des Grundstücksanschlusses fällig. Die Stadtwerke Heide können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Entsorgungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
gemäß § 12 AEB

4.1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Öffnen des Schachtes) werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

4.3. Die Kosten für die Einstellung der Entsorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 26 AEB und die Wiederaufnahme der Entsorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ zu entnehmen.

5. Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

6. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Februar 1996 in Kraft.

Heide, den 18. Januar 1996